

5. Zur Frage der Vertretung des Preussischen Staates gegenüber Ansprüchen aus dem Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909.

III. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1922 i. S. S. (R.) w. den Preuß. Staat (Wettl.). III 304/22.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Ehemann und Vater der Kläger wurde im Frühjahr 1920 anlässlich der damaligen Unruhen in Alteneffen (Rheinprovinz) von Angehörigen der grünen Sicherheitspolizei verhaftet und während der Fortführung erschossen. Die Kläger behaupten, daß Verhaftung und Erschießung ohne rechtfertigenden Grund geschehen seien, und verlangen nach Art. 131 der Reichsverfassung in Verbindung mit dem preussischen Staatshaftungsgesetz vom 1. August 1909 Schadenersatz. Die gegen den preussischen Staat, vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf, erhobene Klage wurde abgewiesen, die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

Das Landgericht hatte die Klage in erster Linie mangels Sachlegitimation des Beklagten, in zweiter Linie mangels rechtswidrigen Verhaltens der beteiligten Angehörigen der Sicherheitspolizei abgewiesen. Das Berufungsgericht unterscheidet: Soweit es sich um die Erschießung handelt, sei der Regierungspräsident in Düsseldorf nicht der richtige gesetzliche Vertreter des Beklagten. Die Verhaftung aber sei nach dem Grundsatze des adäquaten Zusammenhanges nicht als Ursache der Tötung anzusehen. Die letztere Annahme entspricht dem in der Recht-

sprechung anerkannten Grundsätze, daß rechtlich als Ursache eines Erfolges nicht jede Bedingung seines Eintritts, sondern nur ein solches Verhalten zu betrachten ist, das erfahrungsgemäß geeignet ist, einen Erfolg der fraglichen Art herbeizuführen. In diesem Sinne kann man aber eine Verhaftung als Ursache der späteren Erschießung des Verhafteten auch dann nicht bezeichnen, wenn die Verhaftung, wie hier, in unruhiger Zeit und morgens vor 4 Uhr stattgefunden hat. Als ursächlich kann hier nur das Verhalten der Sicherheitspolizeimannschaft bei der Fortführung des Verhafteten in Betracht kommen. Mit Unrecht nimmt aber das Berufungsgericht an, daß, soweit in dieser Beziehung die Haftung des Beklagten in Anspruch genommen werde, der Regierungspräsident in Düsseldorf nicht der richtige Vertreter des Beklagten sei. Das Berufungsgericht entnimmt einer Auskunft des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen, daß die fragliche Abteilung der Sicherheitspolizei, die aus Westfalen gekommen war und dort ihren dienstlichen Sitz hatte, dem erwähnten Oberpräsidenten, nicht dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf, unterstanden habe, und folgert hieraus weiter, daß letzterer auch nicht zur Vertretung des Beklagten berufen sei, wenn dessen Haftung auf Dienstpflichtverletzungen von Angehörigen dieser auswärtigen Sicherheitspolizeitruppe gestützt werde. Nun ist allerdings bei Haftungsstreitigkeiten der fraglichen Art im allgemeinen davon auszugehen, daß der Staat durch die Behörde vertreten wird, in deren Bezirk der schuldige Beamte bei Entstehung des Anspruchs seinen dienstlichen Wohnsitz hat. Diese Behörde wird meistens auch am besten in der Lage sein, sich über den Sachverhalt zuverlässig zu unterrichten. Dabei wird aber immer der regelmäßige Fall vorausgesetzt, daß ein Beamter, wenn auch vielleicht nicht innerhalb seines Dienstbezirks, so doch im Interesse dieses Dienstbezirks tätig geworden ist. Hier aber liegt die Besonderheit vor, daß Angehörige der der Provinz Westfalen zugeteilten Sicherheitspolizei nicht nur außerhalb dieses Dienstbezirks, sondern auch im Interesse eines fremden Dienstbezirks verwendet wurden. In Fällen dieser Art müssen die Behörden des letzteren Bezirks, soweit eine Angelegenheit überhaupt in ihr Geschäftsbereich fällt, sei es ausschließlich, sei es wenigstens neben den im allgemeinen zuständigen Behörden, als zur Vertretung des Staates berufen angesehen werden. Aus der schon erwähnten Auskunft des Oberpräsidenten der Provinz Westfalen kann entnommen werden, daß die fragliche Sicherheitspolizeiabteilung in bezug auf ihre Verwendung im Industriegebiet dem Befehlshaber des Wehrtreises VI als dem Inhaber der vollziehenden Gewalt unterstellt war. Ob daraus mit der ersten Instanz gefolgert werden muß, daß für Dienstpflichtverletzungen das Deutsche Reich haftet, ist hier, wo es sich nur um die Frage der gesetzlichen Vertretung handelt, nicht zu untersuchen. Soweit

aber eine Haftung des Beklagten überhaupt denkbar ist, wird er durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf als denjenigen, zu dessen Geschäftsbereich die polizeilichen Angelegenheiten seines Dienstbezirks ganz allgemein gehören, richtig vertreten, weil die auswärtige Sicherheitspolizei gerade in diesem Bezirk und im Interesse der Sicherheit dieses Bezirks tätig war, als es zur Erschießung des Ehemannes und Vaters der Kläger kam. Die Vertretungsbefugnis des Regierungspräsidenten in Düsseldorf ist um so weniger zu beanstanden, als die Klage ausdrücklich auch darauf gestützt worden ist, daß die Sicherheitspolizei im vorliegenden Falle auf Anordnung der Altenesener Polizei tätig geworden sei.